

Haftungsdach

vs.

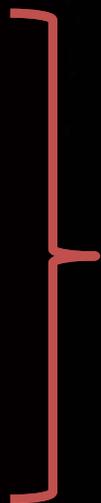
§ 34f GewO

Um was geht es?

- ▶ Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung und Anlageberatung von Finanzinstrumenten sind erlaubnispflichtig
- ▶ Erlaubnispflicht: Zulassung nach § 32 KWG
- ▶ Finanzinstrumente sind z.B. Aktien und Schuldtitel sowie Investmentfonds
Seit dem 1. Juni 2012 auch Vermögensanlagen
- ▶ Finanzdienstleistungsinstitut – Finanzdienstleistungen
- ▶ Kreditinstitut – Bankgeschäfte

Ausnahmetatbestände

- ▶ § 2 Abs. 10 KWG – Haftungsdach
Tied Agent
- ▶ § 2 Abs. 6 KWG – § 34f GewO
Finanzanlagenvermittler



WpHG

Die Beratungsanforderungen sind identisch!

HD vs. §34f

Tied Agent

- ▶ Alle Finanzinstrumente inkl. Hedgefonds

-
- ▶ Rechtsträger der Vermittlung/Beratung ist das Haftungsdach
 - ▶ Zuständigkeit für Compliance, Qualifikation und Produktprüfung obliegt dem Haftungsdach

-
- ▶ Ausschließlichkeit oder Zellteilung

Finanzanlagenvermittler

- ▶ Investmentfonds
- ▶ Anteile an geschlossenen Beteiligungen
- ▶ Vermögensanlagen

-
- ▶ Vermittlungsvertrag direkt mit Kunden
 - ▶ Eigenes „Compliance“
 - ▶ Eigene Produktprüfung
 - ▶ Eigene Qualifizierung

-
- ▶ Freie Produktwahl

Kriterien für die Auswahl eines geeigneten Haftungsdachs

- ▶ Produktauswahl
- ▶ Kundenschutz
- ▶ Kosten
- ▶ Transparenz
- ▶ Support
- ▶ Haftungssumme (VSH)
- ▶ Versicherung gegen direkte Inanspruchnahme
- ▶ Ausschluss von Regressnahme